



Villeroy & Boch

1748

**Ergänzung der Entsprechenserklärung
der Villeroy & Boch AG
gemäß § 161 AktG**

(Fassung vom 24.02.2021)

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG hatten am 16. Dezember 2020 gemäß § 161 AktG erklärt, dass die Villeroy & Boch AG bis auf die dort aufgeführten Abweichungen den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (DCGK 2017) seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Dezember 2019 mit den Ergänzungen vom 4. Februar 2020 und 30. April 2020 entsprochen hat bzw. den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2020) seit dessen Inkrafttreten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 entsprochen hat und künftig entsprechen wird. Diese Erklärung wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt G.I. Vergütung des Vorstands des DCGK 2020

Der DCGK 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands, die keine Entsprechung im DCGK 2017 finden und von denen insoweit in der derzeitigen Praxis noch in Teilen (nämlich betreffend G.1, G.3, G.7, G.8 – G.11, G.13 – 14) abgewichen wird.

Abschnitt G.I. Vergütung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat ein an die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und die Empfehlungen des DCGK 2020 angepasstes neues Vorstandsvergütungssystem entwickelt und beschlossen; dieses wird der am 26. März 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt werden. Dieses neue Vergütungssystem wird für alle zukünftig neu abzuschließende oder zu verlängernde Vorstandsdiensverträge gelten. Mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das neue Vorstandsvergütungssystem besteht ein System, das die Inhalte von § 87a AktG widerspiegelt und mit dem den Empfehlungen des Abschnitts G.I. des DCGK 2020 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

Empfehlung G.1 DCGK 2020

Nach Empfehlung G.1, 2. Spiegelstrich DCGK 2020 ist die Maximalvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen.

Im neuen Vorstandsvergütungssystem wird die Maximalvergütung nicht individuell für jedes Vorstandsmitglied, sondern für den Gesamtvorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Festlegung der Maximalvergütung für das Gesamtgremium die notwendige Flexibilität eröffnet, um in der grundsätzlich vierjährigen Geltungsdauer des Vergütungssystems individuell über die Maximalvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheiden zu können, diese aber auch ausreichend ist, um eine effektive Begrenzung der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

Empfehlung G.8 DCGK 2020

Nach der Empfehlung G.8 DCGK 2020 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass bei wesentlich veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine nachträgliche Anpassung von Zielwerten oder Vergleichsparametern angemessen ist und im Interesse der Gesellschaft geboten sein kann. Er schließt daher eine künftige Anpassung nicht grundsätzlich aus.

D-66693 Mettlach, im Februar 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frank Göring
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Alexander von Boch-Galhau
Vorsitzender des Aufsichtsrats